

sicherungs-Anstalt sind, Spargeldabholer und Agenturverwalter der volkseigenen Sparkassen können vor Festsetzung der Sozialversicherung bei Träger von den Einkünften aus diesen Tätigkeiten einen beitragsfreien Betrag von mindestens 1200,— DM jährlich (monatlich 100,— DM) absetzen.

(5) Die Erträge aus ersparten Kreditzinsen Hochwassergeschädigter sind beitragsfrei, soweit die Voraussetzungen des § 94 Abs. 4 der Veranlagungsrichtlinien 1956 vorliegen.

#### § 10

##### Bemessungsgrundlage bei Land- und Forstwirtschaften

(1) Land- und Forstwirten wird, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist, der Pflichtbeitrag nicht nach den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaften bemessen, sondern nach dem Einheitswert der Wirtschaft (vergleiche hierzu § 12).

(2) Maßgebend ist der bei der Einheitsbewertung rechtskräftig festgestellte Einheitswert, soweit nicht § 5 Abs. 6 anzuwenden ist. Kann der Einheitswertbescheid nicht vorgelegt werden oder handelt es sich um Pachtflächen und ist aus diesem Grunde der Einheitswert nicht bekannt, so ist der Vergleichswert nach den Bestimmungen des Bewertungsgesetzes vom 16. Oktober 1934 (RGBl. I S. 1035) zu ermitteln.

(3) Wird der Einheitswert neu festgesetzt, dann ist die Änderung des Beitrages erst ab dem auf die Neufestsetzung folgenden Kalenderjahr vorzunehmen.

(4) Die nach der Verordnung vom 23. Juli 1953 über die Änderung der Besteuerung landwirtschaftlicher Betriebe (GBl. S. 894) bei Ermittlung des Gewinns zum Zwecke der Besteuerung vorzunehmenden Abschläge bleiben ohne Berücksichtigung für die Beitragsfestsetzung.

(5) Pachtflächen sind wie folgt zu berücksichtigen:

- beim Verpächter: der Vergleichswert ist für die verpachtete Fläche zu ermitteln und vom Einheitswert abzusetzen;
- beim Pächter: der Einheitswert erhöht sich um den Vergleichswert für die gepachteten Flächen;
- Pachtzahlungen bleiben sowohl beim Pächter als auch beim Verpächter ohne Berücksichtigung.

(6) Bei Versicherungspflichtigen, die Handelsgärtnereien, Pelztierzucht, Geflügelzucht, Binnenfischerei, Fischzucht und Teichwirtschaft sowie Imkerei betreiben, wird der Beitrag nicht nach dem Einheitswert, sondern entsprechend § 13 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte bemessen.

(7) Als Handelsgärtnereien gelten diejenigen, die ständig mehr als 50 % fremde Gärtnererzeugnisse kaufen und weiterveräußern. Ferner gelten als solche Gartenbaubetriebe, die sich ausschließlich oder überwiegend mit Dekorationsarbeiten oder Instandsetzungen bzw. Neuanlagen von Gärten beschäftigen, sowie Blumen- und Kranzbindereien, Obstbaupfleger und ähnliche Betriebe.

(8) Die Beitragsentrichtung der Land- und Forstwirte nach dem Einheitswert bezieht sich nur auf die Einkünfte, die aus der Arbeit in der Landwirtschaft erzielt werden. Werden daneben Fuhrleistungen (Holz- und Milchfuhrleistungen, Fuhrleistungen für BHG u. a.) ausgeführt, dann werden von den aus diesen Fuhrleistungen erzielten Einkünften Sozialversicherungsbeiträge erhoben. Für die Berechnung der Beiträge von den Einkünften aus Fuhrleistungen gilt folgendes:

- Als Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag gilt der Zuschlag für Fuhrleistungen, der bei Ermittlung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft für steuerliche Zwecke dem Gewinn zugerechnet wird.
- Soweit die Einkommensteuer bei Holzabfuhrleistungen mit einem Steuersatz von 10 % erhoben wird

(§ 80 der Veranlagungsrichtlinien 1956), sind als Bemessungsgrundlage für den Pflichtbeitrag 40 % der Einnahmen zugrunde zu legen.

c) Einnahmen aus Holzabfuhrleistungen nach Buchst. b von weniger als 1200,— DM jährlich sind beitragsfrei.

(9) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in Erbengemeinschaften ist für versicherungspflichtige Erben der Teil des Einheitswertes Bemessungsgrundlage, der sich aus dem Erbanteil ergibt.

Beispiel:	DM
Gesamt einheitswert der Wirtschaft	30 000,—
Erbanteil Ehefrau 25% Bemessungsgrundlage 7 500,—	
„ Sohn 37,5%	11 250,—
„ Tochter 37,5 %	11 250,—

(10) Angehörige von Erbengemeinschaften, die nicht im landwirtschaftlichen Betrieb mitarbeiten, sind auf Grund ihres Erbanteils nicht versicherungspflichtig. Der auf sie entfallende Teil des Einheitswertes ist zu gleichen Teilen auf die versicherungspflichtigen Angehörigen der Erbengemeinschaften aufzuteilen, vorausgesetzt, daß die Nutzung dieses Erbanteils nicht einer bestimmten Person der Erbengemeinschaft übertragen wird.

Beispiel:	DM
Gesamteinheitswert der Wirtschaft	30 000,—
Erbanteil Ehefrau 25 % Bemessungsgrundlage 7 500,—	
„ Sohn 37,5%	11 250,—
„ der nicht in der Landwirtschaft mitarbeitenden Tochter 37,5 %	11 250,—

Der Anteil der Tochter am Einheitswert ist zu gleichen Teilen, also mit 5625,— DM, den Einheitswertanteilen der Ehefrau und des Sohnes hinzuzurechnen. Danach ergibt sich eine Bemessungsgrundlage für den Sozialversicherungsbeitrag der Ehefrau in Höhe von 13125,— DM Einheitswert und für den Sohn von 16 875,— DM Einheitswert.

#### § 11

##### Beitragspflichtige Einkünfte

(1) Vom Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 9 sind abzusetzen die Einkünfte, die nach § 18 der Beitragsbemessung für die mitarbeitenden Familienangehörigen zugrunde liegen, soweit diese Einkünfte nicht als Betriebsausgaben (Lohn) abzugsfähig sind (§§ 18 und 19 der Veranlagungsrichtlinien 1956).

(2) Beitragspflichtig ist der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Abzug des Betrages nach Abs. 1 bis zum Betrag von 7200,— DM jährlich. Der übersteigende Teil ist beitragsfrei.

Beispiel:	
Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 9)	9000,— DM
Abzug gemäß Abs. 1 für mitarbeitende Ehegatten. Einkünfte, die nach § 18 der Beitragsbemessung zugrunde liegen	4000,— DM
beitragspflichtige Einkünfte des selbständig Erwerbstätigen bzw. Unternehmers	5000,— DM

(3) Besteht die Versicherungspflicht nicht für das ganze Kalenderjahr, dann ist der Teil der Einkünfte beitragsfrei, der den Betrag von 600,— DM vervielfacht mit der Anzahl der Monate, für die Versicherungspflicht besteht, übersteigt.

Beispiel:	
Ende der Versicherungspflicht 30. Juni	
Gesamtbetrag der Einkünfte im Kalenderjahr	6000,— DM
Atizug für den mitarbeitenden Ehegatten gemäß Abs. 1	2000,— DM
verbleiben	4000,— DM
Versicherungspflicht für sechs Monate mal 600,— DM	3600,— DM